

Die Regierung
des Kantons Graubünden

La regenza
dal chantun Grischun

Il Governo
del Cantone dei Grigioni



Sitzung vom

15. Januar 2013

Mitgeteilt den

16. Januar 2013

Protokoll Nr.

29

Richtplanung Graubünden/Gemeinde Davos

Anpassung des kantonalen Richtplans und Gesamtüberarbeitung des Regionalen Richtplans

1. Inhalt der Richtplananpassung

Das kantonale Raumplanungsgesetz (KRG) sieht in Art. 14 vor, dass der Richtplan Graubünden und dessen Änderungen vom Kanton und den Regionen partnerschaftlich erarbeitet werden. Die Regionen sorgen für die nachhaltige räumliche Entwicklung in ihrem Gebiet (Art. 17 Abs. 2 KRG).

Die Region Davos hat ein umfassendes Richtplanpaket mit den Themen Landschaft, Tourismus, Siedlung und Ausstattung, Verkehr sowie übrige Raumnutzungen erarbeitet. Dieser Gesamtrichtplan ergänzt die bis anhin erlassenen regionalen Teilrichtpläne „zivile Schiessanlagen“ und „Kiesabbau und Deponien“ und schreibt diese teilweise fort. Die Anpassung des regionalen Richtplans Davos hat direkte Auswirkungen auf einige Objekte des kantonalen Richtplans und erfordert daher auch eine Anpassung des kantonalen Richtplans. Inhaltlich und verfahrensmässig werden die beiden Vorlagen koordiniert.

Zeitgleich und in enger Abstimmung mit dem regionalen Richtplan wurde auch das Agglomerationsprogramm Davos erarbeitet. Das Agglomerationsprogramm bildet eine wichtige Grundlage für den regionalen Richtplan. Die Inhalte des Agglomerationsprogramms werden im regionalen und teilweise auch im kantonalen Richtplan behördenverbindlich gesichert. Die Regierung hat das Agglomerationsprogramm zu Handen der Prüfung durch den Bund verabschiedet (14. Dezember 2011, Regierungsbe-

schluss Nr. 1111). Zudem wurde die Anpassung des kantonalen Richtplans am 13. Oktober 2011 dem Bund zur Vorprüfung zugestellt. Der Bund hat sich in seinem Vorprüfungsbericht vom 31. Mai 2012 zu den Anpassungen in den Kapiteln Landschaftsschutz (3.6), Tourismus in Tourismusräumen (4.2) und Abfallbewirtschaftung (7.5) geäußert. Zu den Anpassungen im Bereich Siedlung (5.2.2) und Verkehr (6.2.2), die im Zusammenhang mit dem Agglomerationsprogramm stehen, hat sich der Bund mit Verweis auf die derzeit noch laufende Prüfung der Agglomerationsprogramme noch nicht geäußert. Aufgrund des aufwendigen Prüfprozesses wird dieser Teil der Vorprüfung frühestens Mitte 2013 vorliegen.

Inhalt der zu genehmigenden Richtplananpassung sind die Gesamtüberarbeitung des regionalen Richtplans und die Anpassungen des kantonalen Richtplans in den Kapiteln Landschaftsschutz (3.6), Tourismus in Tourismusräumen (Kap. 4.2) und Abfallbewirtschaftung (7.5). Der Beschluss für die Anpassungen des kantonalen Richtplans, die sich aufgrund des Agglomerationsprogramms ergeben, erfolgt erst nach Vorliegen der Vorprüfung durch den Bund. Je nach Ausgang des Vorprüfungsverfahrens könnte das Agglomerationsprogramm auch Auswirkungen auf einzelne Festlegungen des regionalen Richtplans haben.

Die Gesamtüberarbeitung des regionalen Richtplans Davos ist am 19. April 2012 vom Grossen Landrat der Gemeinde Davos beschlossen worden.

2. Dokumente

Die Beschlussvorlage zur Anpassung des kantonalen Richtplans datiert vom 29. August 2012 und beinhaltet:

- Richtplananpassung in den Kapiteln Landschaft, Tourismus und Abfallbewirtschaftung - Erläuternder Bericht
- Kantonaler Richtplan Richtplankarte, Anpassungen Landschaft, Tourismus, Deponien sowie Anpassungen in den Objektlisten

Der gemeinsame erläuternde Bericht der Gemeinde Davos und des Amtes für Raumentwicklung ist Bestandteil des kantonalen und des regionalen Richtplans. Er

beinhaltet die Erläuterungen im Sinne von Art. 7 der eidg. Raumplanungsverordnung (RPV).

Die Beschlussdokumente des regionalen Richtplans sind:

- Regionaler Richtplan Davos mit folgenden Kapiteln: Einleitung, Raumkonzept, Landschaft, Tourismus, Siedlung und Ausstattung, Verkehr sowie übrige Raumnutzungen
- Richtplankarte: Regionaler Richtplan Davos 1:10'000
- Richtplankarte: Regionaler Richtplan Davos 1:40'000

3. Formelles

Die Richtplananpassung erfolgte formell nach Massgabe der Bestimmungen des KRG und der dazugehörigen Verordnung (KRVO).

Der Erlass des kantonalen Richtplans stützt sich auf kongruente Festlegungen im regionalen Richtplan. Das Erfordernis der Planabstimmung ist erfüllt (Art. 2 RPG).

Die Information und Mitwirkung der Bevölkerung erfolgte im Rahmen der öffentlichen Auflage vom 22. September bis 21. Oktober 2011. Die diesbezüglichen Anforderungen nach Art. 4 RPG sind erfüllt. Zeitgleich mit der öffentlichen Auflage wurden die interessierten kantonalen Amtsstellen zur Stellungnahme eingeladen. Die Vorprüfung der Anpassung des kantonalen Richtplans durch den Bund liegt vor (Schreiben des Bundesamtes für Raumentwicklung vom 31. Mai 2012).

Der Inhalt und die Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen sind im erläuternden Bericht dargelegt. Soweit auf die Einwendungen eingegangen werden konnte, ist die stufengerechte Behandlung der in diesem Bericht einzeln aufgeführten Punkte bei der Umsetzung sichergestellt.

Mit Schreiben vom 18. Mai 2012 sind die unterzeichneten Dokumente des regionalen Richtplans zuhanden der Genehmigung durch die Regierung eingereicht worden.

In formeller Hinsicht sind die Voraussetzungen für die Anpassung des kantonalen Richtplans und für die Genehmigung der Anpassung des regionalen Richtplans gegeben.

4. Materielle Feststellungen und Erwägungen

Für Davos liegt erstmals ein Gesamtrichtplan vor. Dadurch entsteht ein Überblick, der eine themenübergreifende Abstimmung wesentlich erleichtert. Insgesamt ist der vorliegende Richtplanentwurf vor allem in konzeptioneller Hinsicht sehr fundiert und überzeugend. Teilweise eher knapp ausformuliert sind hingegen die Grundsätze im Richtplantext bzw. die Aussagen zu deren Umsetzung. Um den Richtplan als politisches Führungsinstrument gezielt nutzen zu können und die Wirksamkeit zu optimieren, wäre es daher sehr zu begrüßen, wenn die Gemeinde Davos gestützt auf den Richtplan ein Arbeitsprogramm erarbeiten würde, welches für die wichtigsten Objekte grob festhält, wann und wie sie umgesetzt werden. Die Gemeinde schafft sich so einen Überblick über die mittelfristig anstehenden Folgeplanungen und kann an strategisch wichtigen Orten die Umsetzung proaktiv vorantreiben und lenken. Insbesondere in Bezug auf die Entwicklungsschwerpunkte im Bereich Siedlung ist ein Vorgehen in diesem Sinne zu empfehlen.

In der Kandidatur für die Olympischen Winterspiele Schweiz 2022 ist Davos als Austragungsort vorgesehen. Die vorliegenden Richtplanungen wurden zu einem früheren Zeitpunkt erarbeitet und gehen deshalb noch nicht auf die Olympia-Kandidatur ein. Im Falle einer erfolgreichen Volksabstimmung zur Olympia-Kandidatur am 3. März 2013 werden der regionale und der kantonale Richtplan zu überprüfen und nötigenfalls anzupassen sein. Die Voraussetzungen für eine Anpassung der Richtpläne aufgrund einer Olympiakandidatur sind grundsätzlich gegeben (Art. 9 RPG). Dementsprechend ergeben sich aufgrund des Erlasses respektive der Genehmigung der vorliegenden Planungen keine Behinderungen für die Olympia-Kandidatur.

Im kantonalen und im regionalen Richtplan sind an verschiedenen Orten Anweisungen im Zusammenhang mit dem Zweitwohnungsbau vorhanden. Diese Anweisungen

sind im Lichte der neuen Verfassungsbestimmung über Zweitwohnungen bzw. der dazugehörigen Umsetzungsgesetzgebung umzusetzen.

Im Bereich Tourismus sind zwei Skigebietsverbindungen (Jakobshorn-Rinerhorn und Schatzalp-Parsenn), drei Verkleinerungen von Skigebietserweiterungen (Pischa, Jakobshorn und Rinerhorn), die Aufstufung einer Skigebietserweiterung (Jakobshorn) und eine neue Zubringeranlage (Wolfgang-Meierhofertäli) vorgesehen. Der Bund bemängelt im Vorprüfungsbericht, dass eine Grundlage fehlt, welche die räumliche Konzeption für das ganze Gebiet aufzeigt (z.B. touristisches Gesamtkonzept, Ausbauplanung, Masterplan etc.). Ohne eine solche Grundlage sei für den Bund eine Beurteilung des Verhältnisses zwischen touristisch erschlossenen und unerschlossenen Räumen sehr schwierig vorzunehmen.

Eine räumliche Gesamtkonzeption über alle Skigebiete ist mit der Richtplananpassung gebietsmässig vorhanden. Sie bildet eine Basis für die Positionierung und Weiterentwicklung der einzelnen Gebiete und für die Abstimmung auf die Verkehrsplanung. Eine inhaltlich detailliertere Konzeption ist für die Entwicklung von neuen Vorhaben oder von Projekten, die erst den Koordinationsstand Vororientierung erreichen, erforderlich. Hingegen ist die Erweiterung am Jakobshorn mit dem Koordinationsstand Zwischenergebnis bereits soweit fortgeschritten, dass sie auf der Basis der vorhandenen Konzeptunterlagen weiterentwickelt werden kann. Dies umso mehr, als am Jakobshorn das Erweiterungsgebiet um rund die Hälfte verkleinert wurde und die Talflanke bereits heute durch touristische Transportanlagen erschlossen ist.

In Bezug auf das vom Bund geforderte ausgewogene Verhältnis von erschlossenen und unerschlossenen Gebieten sei vermerkt, dass mit der vorliegenden Richtplananpassung drei Skigebietserweiterungen verkleinert und vier Landschaftsschutzgebiete neu festgelegt werden. Es erfolgt also bereits eine Konzentration der touristischen Nutzung und eine Erweiterung des Landschaftsschutzes. Bei zukünftigen Ausbauprojekten sind Eingriff und Nutzen sorgfältig abzuwägen. Dabei sind die mit der vorliegenden Anpassung erfolgten Skigebietsverkleinerungen und Landschaftsschutzgebietsvergrößerungen in die Abwägungen mit einzubeziehen.

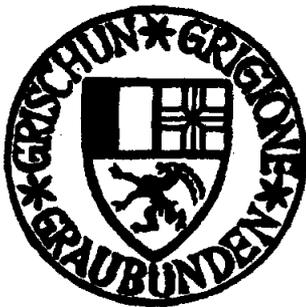
Die vorliegenden Anpassungen der räumlichen Festlegungen stimmen gesamthaft mit den Leitüberlegungen des geltenden kantonalen Richtplans überein. In materiel-
ler Hinsicht ist die Bereinigung soweit erfolgt, dass die Voraussetzungen für die Ge-
nehmigung des Regionalen Richtplans und den Erlass des Kantonalen Richtplans
gegeben sind.

Gestützt auf Art. 14 Abs. 2 und Art. 18 Abs. 3 KRG

beschliesst die Regierung:

1. Die Anpassung des **kantonalen Richtplans** in den Bereichen **Landschaft, Tou-
rismus und Abfallbewirtschaftung** in der Gemeinde Davos (Vorlage vom
29. August 2012) wird im Sinne der Erwägungen beschlossen und für die Behör-
den des Kantons Graubünden als verbindlich erklärt.
2. Der vom **Grossen Landrat Davos** am 19. April 2012 beschlossene **regionale
Gesamtrichtplan** wird im Sinne der Erwägungen genehmigt und für die Behör-
den des Kantons Graubünden als verbindlich erklärt.
3. Die aus der Auswertung der Vorverfahren resultierenden Folgerungen und Auf-
träge (vgl. Kapitel 3 im erläuternden Bericht vom 29. August 2012) sind bei der
Umsetzung der Folgeverfahren stufengerecht zu berücksichtigen.
4. Das Departement für Volkswirtschaft und Soziales wird beauftragt, die vorliegen-
de Anpassung des kantonalen Richtplans dem Bund zur Genehmigung zu unter-
breiten.
5. Das Amt für Raumentwicklung wird beauftragt, den kantonalen Richtplan insbe-
sondere auch im Internet entsprechend dem vorliegenden Beschluss nachzuführen.

6. Das Amt für Raumentwicklung wird beauftragt, die im Anhang aufgeführten Adressaten mit dem vorliegenden Regierungsbeschluss sowie mit der Anpassung des Richtplans zu dokumentieren.
7. Die Gemeinde Davos sorgt für die Nachführung der digitalen Daten.
8. Mitteilung an:
 - Amt für Raumentwicklung (elektronisch)
 - Standeskanzlei
 - Departement für Volkswirtschaft und Soziales (2-fach, samt Unterlagen).



Namens der Regierung

Der Präsident:

Der Kanzleidirektor:

H. Trachsel

Dr. C. Riesen

Mitteilung und Dokumentation durch das ARE-GR

	<i>Regierungs-</i> <i>beschluss</i>	<i>Richtplandokumente</i>
Gemeinde Davos	2	1 Original + 1 Kopie
Amt für Natur und Umwelt	1	1 Kopie
Amt für Wald und Naturgefahren	1	
Amt für Wirtschaft und Tourismus	1	
Denkmalpflege	1	
Tiefbauamt		
Amt für Energie und Verkehr	1	
Amt für Jagd und Fischerei	1	
Bau-, Verkehrs- und Forstdepartement	1	
RhB	1	
Standeskanzlei	1	1 Original
ARE-GR	3	2 Originale

ARE-GR Sp 17.01.13